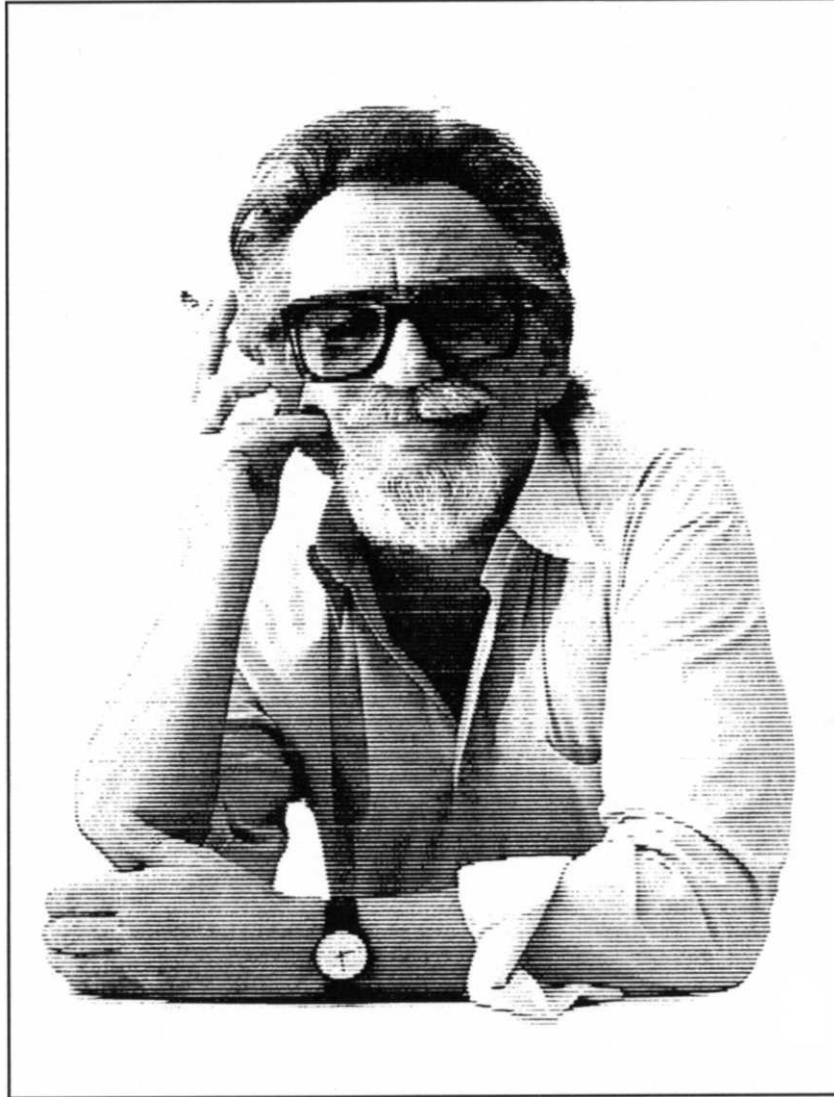


Satzung der hace-Stiftung.



hace. Graphic design.

*Breslau 29.5.1929. † Stuttgart 23.10.2003.

Satzung der hace-Stiftung mit dem Sitz in Stuttgart. (Fassung vom 15. Januar 2010)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.

1. Der Name der Stiftung lautet: hace-Stiftung.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Die Stiftung ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck.

1. Zweck der Stiftung ist die Pflege der »Semantischen Typographie« und die Förderung in diesem Sinne begabter Graphic-Design-Studenten.

Die Förderung begabter Graphik-Studenten soll inhaltlich von folgenden Grundsätzen geleitet werden:

Graphik-Design,
angesiedelt an einer Schnittstelle zwischen Kunst und Wirtschaft,
Verwaltung und anderen Bereichen,
leistet einen wesentlichen Beitrag zur Alltagskultur.
Diesem Umstand und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Verantwortung des Designers soll bei der Förderung beruflicher Aus- und Weiterbildung Rechnung getragen werden.
Graphik-Design hat visuelle-kommunikative Aufgaben zu erfüllen, die eine klare und eigenständige Formensprache verlangen, die es zu pflegen und weiterzuentwickeln gilt.
Dabei kommt der Typographie eine wesentliche Rolle zu.
Deren Gestaltung hat auch immer semantische Aspekte zu berücksichtigen.

2. Der Stiftungszweck nach Absatz 1 wird erfüllt durch eigene Maßnahmen der Stiftung oder durch Zuwendungen für Maßnahmen anderer Organisationen, die den genannten Stiftungszweck verfolgen.
Die unmittelbare Betätigung der Stiftung durch eigene Maßnahmen muß jedoch überwiegen.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung »Steuerbegünstigte Zwecke«.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung.

1. Stiftungsvermögen sind die Vermächtnisse, die die Stiftung durch den Tod des Stifters erwirbt, (vgl. § 6 des Testaments vom 06.08.1999).
Danach beträgt das Stiftungsvermögen

1.000.000,00 DM
(in Worten: eine Million Deutsche Mark) in bar.
Dies entspricht 511.291,88 Euro.

Zum Stiftungsvermögen gehört außerdem die Fachliteratur betreffend Kunst des Stifters.
2. Erhält die Stiftung weitere Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, so sind diese für die laufende Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, soweit der Zuwender nichts anderes bestimmt hat.
Der Stiftungszweck darf nicht beeinträchtigt werden durch mit der Zuwendung verbundene Auflagen des Zuwenders.
3. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen der Stiftung ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
4. Das in Absatz 1 genannte Stiftungsvermögen bildet einen Kapitalgrundstock und ist in seinem Wert zu erhalten.
Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Die nicht verbrauchten Erträge und Zinsen aus dem Stiftungsvermögen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zugeführt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch hohe Vergütungen bzw. sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
6. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Leistungen.

1. Leistungen der Stiftung können gewährt werden für nach dem Stiftungszweck förderungswürdige Maßnahmen oder Leistungen, die dem Vorstand förderungswürdig erscheinen.
2. Leistungen werden bewirkt durch Beschluß des Stiftungsvorstands.
Bei seiner Entscheidung hat der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
3. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
Auch mehrfache Gewährung von Stiftungsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch.
Er kann auch nicht durch Berufung auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§ 5 Organe.

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
2. Der Vorstand besteht aus 1 – 3 Personen.
Erstes Vorstandsmitglied ist Herr Klaus Karsten.
Das erste Vorstandsmitglied kann die weiteren Vorstandsmitglieder berufen.
Besteht der Vorstand aus mehreren Personen,
so wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Kosten und Auslagen.
Der Vorstand ist vom Verbot des § 181 BGB entbunden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger.
Zum Vorstand darf nur jemand ernannt werden,
der Fachkenntnisse im Bereich Graphikdesign besitzt.
Er sollte Mitglied in einem Berufsverband für Graphik-Kommunikationsdesigner sein.
5. Der Beirat besteht aus mindestens 3 natürlichen oder juristischen Personen.
Als Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand
erfahrene und sachkundige Personen unter Berücksichtigung des Stifterwillens
auf 3 Jahre als Mitglieder in den Beirat berufen.
Scheidet ein Mitglied aus,
wird das nachfolgende Beiratsmitglied vom Vorstand bestimmt.

Bei Errichtung der Stiftung sind als Beiratsmitglieder vorgesehen:

- > Frau Elke Stickler-Jackwirth, Malerin. Beim Tiergarten 6. 72574 Bad Urach.
- > Herr Jens Puck-Sauter. Schönblick 52. 73732 Esslingen.
- > Herr Hans-Jörg Hinderer. Teichackerstraße 132. 73547 Lorch.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten.
Der Beirat ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

6. Die Mitglieder des Beirats können Ersatz ihrer Kosten und Auslagen erhalten.

§ 6 Tätigkeiten des Vorstands.

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so handelt er durch seinen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Stiftungszweck
so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen.

Zu seinem Aufgabenkreis gehört insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- die Beschlußfassung über die Verwendung und Vergabe
etwaiger Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Mittel.

3. Der Vorstand kann die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Buchführung, steuerrechtliche Angelegenheiten und die Aufstellung des Jahresabschlusses auf einen sachkundigen Dritten übertragen.

§ 7 Änderung des Stiftungszwecks, Satzungsänderungen.

1. Ist in den Verhältnissen der Stiftung eine Änderung eingetreten, die den Vorstand ein Verfolgen des Stiftungszwecks nicht mehr als sinnvoll erscheinen läßt, so kann der Stiftungszweck geändert werden. Nicht geändert werden darf jedoch der Stiftungszweck im Hinblick auf die Förderung der »Semantischen Typographie«.
2. Der geänderte bzw. der neue Stiftungszweck muß ebenfalls ein gemeinnütziger Stiftungszweck sein. Bei der Bestimmung des geänderten bzw. des neuen Stiftungszwecks hat sich der Vorstand am ursprünglichen Stiftungszweck zu orientieren. Die steuerlichen Anforderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit sind zu erfüllen. Die Wirksamkeit von Beschlüssen über Zweckänderungen und über die Aufhebung (§ 9 dieser Satzung) ist von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen.
3. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit hierzu ergibt. Über Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand. Zweck- oder Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 8 Finanzbehörde.

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefaßt werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt, daß durch die beabsichtigte Satzungsänderung die Steuerfreiheit und Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 9 Auflösung.

1. Durch Beschluß des Vorstands, der der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedarf, kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauernd als ausgeschlossen erscheint.
2. Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben, so beschließt der Vorstand, wem das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe des Stiftungszwecks zuzuführen ist.

Stuttgart, den 17. Dezember 2004



- Widmer - (Testamentsvollstrecker)

Neufassung nach Beschluss des Vorstandes



Klaus Karsten

15. Januar 2010



Nicole Siegel



Ellen Stellwaag

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung (Neufassung) genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 15. Januar 2010.

Stuttgart, den 22.01.10
Regierungspräsidium Stuttgart



Fridbert Mager

